

Dieses Dokument spezifiziert die im Hygienekonzept der Handwerkskammer Dresden (Stand: 01. Juli 2021) aufgeführten Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen.

Ziel ist es, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die das Infektionsrisiko für Prüfer/Aufsichtspersonen und zu Prüfende minimieren. Insbesondere gilt es Risikogruppen zu schützen. Dazu zählen nach bisherigen Erkenntnissen:

- Personen mit Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen jeder Altersklasse
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) bzw. wenn mehrere Grunderkrankungen (Multimorbidität) vorliegen. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an.
- Personen mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison)

Umsetzungsempfehlung zum Infektionsschutz

Der **Zugang** soll vor Betreten der Prüfungsstätte **kontrolliert** werden. Wir empfehlen die im Anhang I befindliche Checkliste hierfür zu verwenden.

Nur Prüfungsteilnehmer ohne respiratorische Symptomatik (Atemnot) dürfen die Schule betreten. Außerdem werden alle Teilnehmer und Prüfer/Aufsichtspersonen am ersten Tag des Betretens der Prüfungsstätte aktenkundig über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie

- Händehygiene,
- Abstand halten bzw.
- Husten- und Schnupfenhygiene
- sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Schutz

informiert.

Ein entsprechendes Zeitfenster sollte eingeplant werden.

Prüfungsteilnehmer sind bereits bei der Einladung aufzufordern, der zuständigen Stelle bzw. dem Prüfungsausschuss schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, falls sie zu einer **Risikogruppe** gehören. Für den Fall einer Anzeige hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob geeignete Maßnahmen getroffen werden können, z. B. das Gebäude entweder durch einen gesonderten Eingang oder zu einer bestimmten Zeit einzeln betreten und ggf. die Prüfung in einem eigenen Raum absolviert werden kann, sofern die Anforderungen an die Prüfung dies zulassen. Können keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden, muss die Prüfung für diese(n) Teilnehmer verschoben werden.

Nach Betreten des Gebäudes ist jeweils zu sichern, dass sich jeder Teilnehmer die Hände wäscht/desinfiziert.

Erforderliche Aushänge (siehe Anlage II und III) sind nach Möglichkeit allen Teilnehmern und Prüfern/Aufsichtspersonen bereits im Vorfeld zur Kenntnis zu geben und an mehreren Stellen im Gebäude anzubringen.

Die Zahl der Prüfungsteilnehmer pro Raum ist zu reduzieren. Zwischen den Arbeitsplätzen der Prüfungsteilnehmer ist ein **ausreichender Abstand (mindestens 1,5 m)** zu gewährleisten. Es sind ausreichend viele große Räume mit genügend Abstand bereitzuhalten, entsprechend kann die Prüfung nur in kleineren Gruppen erfolgen.

Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, insbesondere in Bezug auf eine **Testverpflichtung**, sind die derzeit gültigen Regelungen in der Corona-Schutz-Verordnung, dem Bundesinfektionsschutzgesetz sowie der sächsischen Anordnung von Hygieneauflagen zu beachten.

Aufgrund der Zutrittsbeschränkungen an (Berufs-)Schulen ist die Teilnahme an der Prüfung seit dem 10. Mai 2021 nur noch für Personen gestattet, die zweimal in der Woche mittels eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Eine Testpflicht für Teilnehmer entfällt, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschreitet. Die Testpflicht entfällt generell für Genesene und Geimpfte. Eine entsprechende Dokumentation ist vorzulegen.

Müssen Prüfungen durchgeführt werden, die einen Mindestabstand zu anderen Personen nicht gewährleisten können, ist auf alternative Aufgabenstellungen auszuweichen (z. B. Friseur-Modellköpfe, keine Gesichtsbehandlung bei Kosmetikern).

Während des Tages ist eine **regelmäßige Belüftung** der Prüfungsräume einzuplanen und sicherzustellen. So ist in Gruppenräumen mindestens alle 20 Minuten und insbesondere nach Gruppenwechsel im Winter für mindestens 3 Minuten und im Sommer für die Dauer von 10 Minuten unter sogenannter Stoßlüftung zu lüften.

Bei praktischen Arbeiten und Fachgesprächen ist ein ausreichender Abstand (mindestens 1,5 m) einzuhalten und wird das Tragen von **beidseitigem Mundschutz** empfohlen, sofern dies die Anforderungen an die Prüfung zulassen. Auch bei empfohlener Verwendung von Einweghandschuhen ist eine umfassende **Desinfektion** des Arbeitsplatzes, der Gerätschaften, Werkzeuge und Materialien vor einer erneuten Nutzung erforderlich.

Für die **Benutzung von Toiletten- und Pausenbereichen sind Laufwege** auszuweisen, die Begegnungen verhindern.

In allen Gebäuden der Handwerkskammer Dresden sowie auf dem Gelände ist bis auf Weiteres auf den Laufwegen von und zum Prüfungsplatz (z. B. im Eingangsbereich, Treppenhaus, Toilettengang, Pausengang etc.) eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Entsprechende Hinweisschilder sind aufgestellt. Unterschreitet die 7-Tage –Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Unabhängig davon gilt, immer dann eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Toilettenräume müssen vor und nach jeder Prüfung eingehend gereinigt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass genügend **Seife, Papierhandtücher und ggf. Desinfektionsmittel für Hände** vorhanden sind.

Eine Aufsichtsperson stellt sicher, dass sich Prüflinge bei den Toilettengängen nicht begegnen. Durch Aufsichten ist ebenfalls zu sichern, dass es im Gelände der Prüfungsstätte als auch im Gebäude der Prüfungsstätte (u. a. im Bereich der Parkplätze und Eingangsbereich) und auch während der Pausen keine

Gruppenbildung gibt und ausreichende Abstände eingehalten werden. Durch die Prüfer/Aufsichtspersonen ist die Einhaltung der Mindestabstände durchzusetzen.

Der Einsatz von Prüfern/Aufsichtspersonen, die selbst ein erhöhtes Risiko für eine Infektion tragen, steht im Ermessen der jeweiligen Person und ist mit äußerster Sensibilität und unter strengster Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen möglich. Die Prüfer sind aufgefordert, ein bestehendes Risiko bereits mit Kenntnis des Einsatzplans bei der zuständigen Stelle bzw. der Innung anzuzeigen.

Unabhängig von den Hinweisen zum Infektionsschutz sind die berufsgenossenschaftlichen Regelungen im Gesundheits-, Arbeitssicherheits- und Brandschutz sowie die jeweilige **Hausordnung der Prüfungsstätte** zu beachten.

Bitte beachten Sie auch, dass die Unterbringung der zu Prüfenden bei länderübergreifender Prüfung einzuplanen und zu sichern ist, da eventuell Internate und Wohnheime noch geschlossen sein können.

Weitere Hinweise sowie die Hygieneauflagen des SMS zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie erhalten Sie unter **www.hwk-dresden.de/corona**.